

Platzordnung

Die Ruhezeiten auf dem Campingplatz sind täglich von 22:00–7:00 Uhr sowie von 13:00–15:00 Uhr. Radio/Stereoanlagen und Fernsehgeräte sind auf Zeltlautstärke einzustellen. An Sonn- und Feiertagen und in den Schulferien Baden Württembergs ist das Tor geschlossen und keine Ein- und Ausfahrt möglich. Während dieser Zeit ist das Fahren mit PKW und Motorrädern auf dem ganzen Campingplatz untersagt.

In den Wintermonaten bei ausreichender Schneelage und wenn die Skilifte in Betrieb sind, ist das Ein- und Ausfahren während der Mittagsruhe möglich.

Die Benützung des Not-Tors in den Ruhezeiten ist nur bei echten Notsituationen gestattet.

Hämmer, Sägen, **Rasenmäher** mit Motormähern (elektr. oder Benzin) sowie sämtliche ruhestörenden Geräusche sind an Sonn- und Feiertagen und in den Ruhezeiten grundsätzlich zu unterlassen. Jegliche Bauarbeiten sind in den Schulferien grundsätzlich untersagt.

Hunde müssen unbedingt an der Leine geführt werden. Entstandene Verunreinigungen durch einen Hund im Campinggelände muss der Hundebesitzer sofort beseitigen.

Bitte beachten Sie, dass die **Zu- und Abfahrt** zum Campingplatz in der Zeit von 20:00 – 8:00 Uhr für Zweiradfahrzeuge mit Motor gesperrt ist.

Die vorhandenen Müllbehälter sind nur für Hausmüll vom Wohnwagen zu verwenden. Grasabfälle, Laub, Zweige und Äste dürfen nicht in die Müllbehälter. **Nachfolgende Grünschnitte können Sie in den Graswagen einwerfen:** Gras, Wurzelmaterial, Sträucher, Stauden, Blätter, Tannennadeln, Brombeer- und Himbeerschnitt und krautige Pflanzen. Holz, Steine, Mauern und Betonteile müssen in unserem Bauhof entsorgt werden. Die Gebühren sind zuvor an der Rezeption zu entrichten. Wir bitten in den Recycling-Containern am Westgebäude und vor unserem Bauhof nur wie auf den Containern angeschrieben: Karton, Papier, Dosen sowie weißes, grünes und braunes Glas, sortiert zu entsorgen.

Unsere Wasserzapfstellen im Gelände dienen ausschließlich zum Wasserholen. Zum Spülen, Gemüseputzen usw., bitten wir die dafür vorgesehenen Becken in unseren Sanitärgebäuden zu benutzen. Die besten Sanitäranlagen nützen nichts und die fleißigsten Putzfrauen sind machtlos, wenn Toiletten, Böden und Wände etc. ständig verschmiert werden. Wir bitten Sie deshalb um peinliche Sauberkeit und Ordnung. Bitte achten Sie auf Ihre Kinder. Toilettenpapier und Wasserhähne sind kein Kinderspielzeug. Jede Unordnung und Beschädigung bitten wir sofort an der Rezeption zu melden. Wer unsere Anlagen verschmutzt oder beschädigt, muss mit sofortigem Platzverweis rechnen.

Zur Entleerung von Chemie-Toiletten stehen Spezialbecken in jedem Sanitärgebäude zur Verfügung.

Das Aufstellen der Wohnwagen und Zelte ist nur im Einvernehmen mit der Verwaltung gestattet. Auf jeder gemieteten Parzelle darf nur ein Wohnwagen aufgestellt werden. Ebenso sind Geländeveränderungen jeglicher Art, das Absägen von Ästen und das Entfernen von Sträuchern untersagt. Das Anlegen eines Schotterparkplatzes ist nur nach Absprache mit der Geschäftsleitung gestattet. Das Ziehen von Wassergräben und offenes Feuer ist auf dem ganzen Campingplatzgelände nicht gestattet.

Offene Feuerstellen befinden sich außerhalb des Campingplatzgeländes. Auskunft erteilt unsere Rezeption.

Aufstellen oder Errichten von Vorzelten oder jeglicher Bauten ist nur nach Absprache mit der Geschäftsleitung gestattet. Wir behalten uns vor, bei nicht genehmigten Bauten auf einen Rückbau zu bestehen.

Für die bei der Benutzung des Campingplatzes und seiner Einrichtungen evtl. auftretenden oder angerichteten Schäden – dies gilt auch für Naturereignisse wie Sturm- und Hagelschaden sowie Schäden durch Einbruch, Diebstahl, Feuer, Elektrizität/ Gas/ Öl an Wohnwagen, Vorzelten PKW oder Personen, bei Schäden die durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder sonstigen Fahrzeugen oder Gegenständen sowie sonstiger Schadensverursachung durch Personen oder auf deren Veranlassung oder durch Fahrlässigkeit entstehen, übernimmt die Firma Alb-Camping Litz und Weller GmbH & Co. KG sowie die Grundstücksgemeinschaft Litz & Weller keine Haftung. Auch eine evtl. Haftung aus dem StVG wird ausgeschlossen soweit sie die Besitzer von Alb-Camping betrifft.

Für alle Ansprüche aus Schäden, die auf dem Camping-Gelände entstehen, haftet immer nur der Schadenverursacher. Es haftet nicht Firma Alb-Camping Litz & Weller GmbH & Co. KG und die Litz & Weller Grundstücksgemeinschaft von Alb-Camping Westerheim. Dies gilt auch, wenn der Schadenverursacher nicht ermittelt werden kann.

Wir verlangen für Ihre und der Nachbarn Sicherheit, dass Sie die Gasanlage Ihres Wohnwagens alle zwei Jahre durch den Fachkundendienst überprüfen lassen.

Beim Aufstellen eines Wohnwagens und Vorzeltes wollen Sie bitte darauf achten, das auch der Nachbar jederzeit mit seinem Gespann ungehindert aus- und einfahren kann.

Aus Sicherheitsgründen sind an den Parzellengrenzen zu den Nachbarn und an Straßen und Wegen jegliche Art von Zäunen oder Abgrenzungen wie Drähte, Spannseile o. ä. verboten. Die Bepflanzung insbesondere von Hecken und Bäumen kann grundsätzlich erst nach Genehmigung der Campingplatz-Verwaltung vorgenommen werden. Alle Pflanzen gehen in das Eigentum der Campingplatz- Grundstücksbesitzer über. Außerdem ist vor der Einpflanzung von Bäumen und Hecken die Zustimmung des angrenzenden Camping-Nachbarn einzuholen.

Das Bepflanzen der Grundstücke ist nur gestattet, wenn das Ein- und Ausfahren (auch des Nachbarn) ohne Behinderung erfolgen kann. Unser Personal ist angewiesen, behindernde Pflanzen und Zäune, Bäume und Hecken, Holzzäune, Spannseile und Drähte etc. ohne Rücksprache oder Zustimmung der Platzmieter zu entfernen.

Weiter bitten wir zu beachten, dass Ihr Wohnwagen mindestens 2 Meter von jedem Nachbarwohnwagen entfernt aufgestellt wird, also mindestens 1m Abstand zur Parzellengrenze.

Auf dem Campinggelände können Werbeveranstaltungen sowie gewerbliche Tätigkeiten wie Handel, Vorführungen und Ausstellungen sowie alle sonstigen Versammlungen nur mit Zustimmung der Verwaltung abgehalten werden.

Jegliche Stromabnahme kann nur über unsere auf dem ganzen Campingplatzgelände installierten Zählerschränke erfolgen. In den einzelnen Zählerschränken ist für jede Parzelle ein Anschluss mit Zähler eingebaut. Jeder Anschluss ist mit 16 Amp. abgesichert. Das Öffnen der Schränke, sowie das Ein- und Ausstecken der Anschlusskabel erfolgt ausschließlich durch unser Personal. Die Abrechnung (für Dauercamper) wird halbjährlich vorgenommen. Die zur Stromzufuhr verwendeten campereigenen Anschlusskabel müssen hierfür zugelassene Kabel sein (nach Vorschriften des VDE und CE) und sich in einwandfreiem, unbeschädigtem Zustand befinden. Dies ist vom Camper laufend nachzuprüfen. Er haftet für entstehende Schäden.

Das Mietverhältnis kann jederzeit von der Firma Alb-Camping Litz & Weller GmbH & Co. KG aus begründetem Anlass fristlos gekündigt oder in gegenseitigem Einvernehmen in einen Mietvertrag mit kürzerer oder längerer Laufzeit umgewandelt werden.

Die ausgehändigte Platzordnung wird hiermit anerkannt. Jeglicher Verstoß gegen diese Platzordnung kann mit Platzverweis geahndet werden. Die Anordnungen unserer Platzverwaltung sind unverzüglich zu befolgen.

Sollte die Firma Alb-Camping Litz & Weller GmbH & Co. KG ihre Gesellschaftsform ändern, so gilt die vorstehende Platzordnung sowie der abgeschlossene Mietvertrag für die Nachfolgegesellschaft weiter.

Erklärungen zur Schwimmbad- und Sanitärgebäude-Benützung

Kinder unter 6 Jahren dürfen die Wasch- und Toilettenräume sowie die Schwimmbadanlagen nur in Begleitung Erwachsener benützen. Vor Betreten der Schwimmbadanlagen bitten wir, den Körper gründlich zu reinigen.

Außerdem ist das Begehen der Badeanlagen nur mit Badeschuhen oder barfuß erlaubt. Allen Nichtschwimmern ist der Aufenthalt in unserem größten Schwimmbecken (25 x 15m) nicht erlaubt.

Diese Nichtschwimmer dürfen im zweiten großen Schwimmbecken (20 x 10m) nur den in der Wassertiefe mäßig niedrigeren, besonders gekennzeichneten Teil benützen.

Für jugendliche Nichtschwimmer unter 12 Jahren gilt zusätzlich noch, dass diese bei Benützung des niedrigeren Teils des Beckens 20 x 10m in persönlicher Begleitung eines erwachsenen Schwimmers sein müssen. **Das Einspringen in die Schwimmbecken vom Beckenrand ist nicht erlaubt.**

Hiermit nehmen die Platzgäste nochmals zur Kenntnis, dass die Benützung der Freibadanlagen auf dem Campingplatz auf eigene Gefahr erfolgt. Es ist uns bekannt, dass die Schwimmbadanlage nicht immer durch Bademeister oder anderen Personen überwacht wird.

Wegen akuter Verletzungsgefahr durch Glasscherben ist das Mitbringen und Benützung von Glas in jeglicher Form im Bereich der Schwimmbecken verboten. Besonders gefährlich sind auch Flaschen und Trinkgläser.